

Richtlinie Betriebsnachfolge Beratungsförderung

§ 1 Ziel der Beratungsförderung

Ziel der Beratung ist es, Unternehmen im Zuge der Betriebsübernahme oder -übergabe durch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu unterstützen.

§ 2 Wer wird gefördert

- (1) Förderwerber:innen sind natürliche und juristische Personen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind und unmittelbar vor einer Unternehmensübergabe stehen.
- (2) Übernehmer:innen, die nicht unter die Richtlinie für die Jungunternehmer-Beratungsförderung fallen.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Nachfolge-Check: Feststellung der Übergabefähigkeit
Im Rahmen des Nachfolge-Checks führt ein unabhängiges Beratungsunternehmen eine objektive Stärken-Schwächen-Analyse in allen relevanten Bereichen durch. Der Nachfolge-Check stellt die ideale Ausgangslage für alle weiteren Überlegungen hinsichtlich der Betriebsnachfolge dar.
Die Förderhöhe beträgt 75 % der Nettoberatungskosten, max. EUR 450
- (2) Weiterführende Beratung:
Vermittlung von Experten für die
 - Erstellung eines Unternehmenskonzepts
 - Unternehmensbewertung
 - MediationDie Förderhöhe beträgt 50 % der Nettoberatungskosten, max. EUR 600
- (3) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt.
- (4) Sollte die Förderung zu Unrecht bezogen worden sein, muss diese rückerstattet werden.

§ 4 Was wird nicht gefördert

- (1) Nicht förderfähig sind Nebenkosten wie Fahrtkosten und Spesen, sowie Umsatzsteuer, Leasingkosten, Mietkosten und Personalkosten.

§ 5 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Erfolgt die Nachfolge innerhalb der Familie kann nur entweder vom Übergeber oder vom Übernehmer ein Förderantrag gestellt werden.
- (2) Bei der Übergabe einer Kapital- oder Personengesellschaft müssen mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile übergeben werden.
- (3) Die Beratung erfolgt durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen mit Sitz in Österreich.

- (4) Die Auswahl und die Beauftragung des Beratungsunternehmens erfolgt durch den Förderwerber/ die Förderwerberin.
- (5) Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- (6) Vom beratenden Unternehmen ist ein aussagekräftiger Beratungsbericht zu erstellen, der eine Problem- und Zielbeschreibung sowie Maßnahmenempfehlungen enthält. Dieser Bericht ist der Wirtschaftskammer Vorarlberg zusammen mit der Abrechnung und einem Leistungsnachweis zuzusenden. Sämtliche Unterlagen werden vertraulich behandelt.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Förderansuchen sind vor Beratungsbeginn bei der Abteilung Gründerservice/ Betriebsnachfolge einzureichen.
- (2) Die Einreichung hat ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:
betriebsnachfolge@wkv.at
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 EU-Wettbewerbsrecht

- (1) Die Förderung wird als sog. „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 200.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

§ 8 Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.